

bestand werden Handlungen nach § 32 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz i. d. F. des Anpassungsgesetzes nicht erfaßt. (GBl. I 1962 Nr. 1 S. 2, GBl. I 1968 Nr. 11 S. 242, Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827.)

4. Die Entziehung vom Wehrdienst (Abs. 1) durch Täuschung bezieht sich auf dauernde oder zeitweilige und auf gänzliche oder teilweise Entziehung.

Täuschung ist eine unmittelbare oder mittelbare Irrtumserregung bei Vorgesetzten des Täters. Die Täuschung kann in vielgestaltiger Form erfolgt sein, z. B. durch unwahre Behauptungen, durch Vorspiegelung einer Krankheit oder eines Selbsttötungsversuches oder durch Übertreibung bestimmter körperlicher Schäden. Sie kann auch solche unwahren Behauptungen zum Inhalt haben, die die Vorgesetzten gemäß den geltenden militärischen Vorschriften z. B. dazu veranlassen sollen, das Wehrdienstverhältnis aufzulösen. Diese Alternative des Tatbestandes ist auch dann erfüllt, wenn der Täter außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse vortäuscht, um z. B. von einem bevorstehenden Einsatz befreit zu werden, also sich so zeitweilig der Ableistung des Wehrdienstes zu entziehen (OG-Urteil vom 30. 8. 1968/UMSt 17/68).

An die strafrechtliche Verantwortlichkeit für teilweise oder zeitweilige Entziehung vom Wehrdienst sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen. In jedem Fall muß es sich um eine dem Charakter nach wesentliche Entziehung handeln. Solche Handlungen, wie die Erschleichung von Urlaub oder Ausgang durch Täuschung erfüllen in der Regel diesen Tatbestand nicht.

5. Die Weigerung, Wehrdienst zu leisten, ist die offene Form der Ablehnung des Wehrdienstes. Die bloße Ankündigung einer beabsichtigten Verweigerung des Wehrdienstes — etwa in einer Beschwerde oder in anderer Weise gegenüber dem Vorgesetzten — begründet

allein noch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Dazu gehört ein die Wehrdienstverweigerung objektivierendes Tun oder Unterlassen. Die Verwirklichung einer Wehrdienstverweigerung muß dem Täter objektiv möglich sein. Diese Möglichkeit ist gegeben, wenn der Täter die sich aus dem Wehrdienstverhältnis ergebenden Pflichten erfüllen kann. Das ist auch dann gegeben, wenn der Täter sich beispielsweise im Arrest befindet.

Das Kundtun der Wehrdienstverweigerung muß in Wort oder Schrift gegenüber den Vorgesetzten, den Beauftragten der Vorgesetzten in der konkreten Sache oder in bestimmten Fällen (z. B. bei zum Studium Freigestellten) gegenüber den zuständigen Wehrorganen erfolgen. Eine diesbezügliche Erklärung gegenüber anderen Staatsorganen, den Militärjustizorganen oder anderen Militärpersonen erfüllt nicht den Tatbestand (OG-Urteil vom 7. 12. 1972/ZMSt 6/72).

Werden gesetzlich zulässige Mittel zur Aufhebung oder Änderung des Wehrdienstverhältnisses (z. B. Entpflichtungsgesuche, Eingaben, Beschwerden) angewandt oder Disziplinverstöße mit dem Ziel begangen, Druck auf die Entscheidung der Vorgesetzten hinsichtlich des Wehrdienstverhältnisses auszuüben, begründet dies keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 256.

Zur Verwirklichung des Tatbestandes der Wehrdienstverweigerung ist erforderlich, daß der Täter nicht lediglich eine Willenserklärung über künftiges Verhalten in mündlicher oder schriftlicher Form abgibt, sondern auch entsprechend tätig wird bzw. versucht, seine Erklärung zu objektivieren (MOG-Berlin, Urteil vom 30. 12. 1971/SB 47/71). Die Weigerung, den Fahneneid oder das Gelöbnis abzulegen, ist keine Wehrdienstverweigerung, wenn die Ableistung des Wehrdienstes damit nicht generell verweigert wird. Es kann jedoch eine Befehlsverletzung vorliegen, wenn zugleich befohlene militärische